Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

KMU-Forum
Forum PME
Forum PMI

CH-3003 Bern, KMU-Forum

Per E-Mail

polg@bafu.admin.ch

Bundesamt für Umwelt (BAFU)
Worblentalstrasse 68
3063 Ittigen

Sachbearbeiter/in: mup
Bern, 14.10.2025

Totalrevision der Verordnung über Getränkeverpackungen

Sehr geehrte Damen und Herren

Anlässlich ihrer Sitzung vom 26. Juni 2025 hat sich unsere ausserparlamentarische Kommission mit dem Vernehmlassungsentwurf zur Totalrevision der Verordnung über Getränkeverpackungen befasst. Wir danken Frau Isabel Junker, Leiterin der Sektion Siedlungsabfälle des BAFU, für ihre Teilnahme an dieser Sitzung, in der sie uns die Grundzüge des Entwurfs vorgestellt hat.

Die Mitglieder des KMU-Forums unterstützen die Zielsetzung der Revision, durch die die Kreislaufwirtschaft gestärkt werden soll. Sie sind jedoch der Ansicht, dass mehrere der in der Vorlage vorgeschlagenen Massnahmen einen zu hohen Verwaltungsaufwand und zu hohe Regulierungskosten für die betroffenen KMU verursachen würden. Diese scheinen in verschiedener Hinsicht über das im Umweltschutzgesetz festgelegte Mandat hinauszugehen und stellen zum Teil strengere Anforderungen als die EU-Regulierung. Zudem besteht die Gefahr eines noch grösseren „Swiss Finish", falls die Vorschriften in der EU, die Übergangsfristen bis 2030 bzw. 2035 vorsehen, im Rahmen der derzeitigen Bemühungen um Bürokratieabbau überarbeitet und vereinfacht werden (wie dies bei der CSDDD und der CSRD[1] der Fall ist). Wir sind deshalb der Meinung, dass die Totalrevision verschoben werden muss. Der Bundesrat hat am 20. August 2025 beschlossen, die Anstrengungen zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts Schweiz zu intensivieren. Einerseits hat er die zuständigen Departemente beauftragt, Entlastungsvorschläge in bestehenden Regulierungen zügig zu prüfen. Bei noch nicht abgeschlossenen Vorhaben mit hohen Kostenfolgen für Unternehmen soll andererseits die Möglichkeit einer Verschiebung geprüft werden (siehe Medienmitteilung).

Wir sind der Meinung, dass die Totalrevision der Verordnung über Getränkeverpackungen sistiert werden sollte. Das weitere Vorgehen soll erst beschlossen werden, wenn feststeht, wie die EU ihre Regulierung in diesem Bereich entschlacken will und welche Vereinfachungen eingeführt werden.

[1] Corporate Sustainability Due Diligence Directive (CSDDD) und Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD)

KMU-Forum
Holzikofenweg 36, 3003 Bern
Tel. +41 58 464 72 32
kmu-forum-pme@seco.admin.ch
www.forum-kmu.ch

Im Folgenden finden Sie unsere Anmerkungen zu den Bestimmungen des Entwurfs, die wir als besonders problematisch betrachten:

Artikel 3: Allgemeine Anforderungen an Verpackungen

Buchstabe a dieses Artikels besagt, dass Verpackungen hinsichtlich ihres Volumens und ihrer Masse auf das Mindestmass zu begrenzen sind, das zur Gewährleistung der erforderlichen Sicherheit und Hygiene der verpackten Waren angemessen ist, sofern dies technisch möglich und wirtschaftlich tragbar ist.

Diese Bestimmung geht unserer Meinung nach zu weit und sollte, analog zu Artikel 30*a* des Umweltschutzgesetzes (USG), nur für Verpackungen gelten, die aus Materialien bestehen, für die es keine bekannten Verfahren für eine umweltverträgliche Entsorgung gibt. Alternativ fordern wir, den restriktiveren Geltungsbereich der EU-Verordnung 2025/40 über Verpackungen und Verpackungsabfälle zu übernehmen. Diese sieht Einschränkungen lediglich bei Umverpackungen, Transportverpackungen und Verpackungen für den elektronischen Handel vor. Bei diesen Verpackungen sollte das Verhältnis des Leerraums zum Produkt 50% nicht überschreiten.

Zu berücksichtigen ist darüber hinaus, dass Verpackungen oft untrennbar mit den Produkten verbunden sind und von Kundinnen und Kunden mitunter als Teil des Produkts betrachtet werden, beispielsweise Weihnachtsverpackungen, Adventskalender usw. Ein Verbot dieser Verpackungen würde unserer Meinung nach die Wirtschaftsfreiheit unverhältnismässig einschränken. Aus diesem Grund sollten entsprechende Ausnahmen in Artikel 3 vorgesehen werden.

Wie eingangs erwähnt, ist es in jedem Fall nötig, abzuwarten, wie die EU ihre Regulierung im Rahmen eines Omnibus-Pakets entschlacken könnte, bevor in der Schweiz endgültige Massnahmen bzw. Regeln, wie sie in diesem Artikel 3 definiert werden, festgelegt werden.

Artikeln 4, 5 und 6: Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff

Wir fordern, dass Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller von Kleinstmengen, mit weniger als 1’000 Getränkekartons und weniger als 1’000 Einwegverpackungen aus Kunststoff pro Kalenderjahr, von der subsidiären Rücknahmepflicht gemäss Art. 4 des Entwurfs, den Anforderungen an die Entsorgung gemäss Art. 5 sowie den in Art. 6 vorgesehenen Massnahmen (bei ungenügenden Verwertungsquoten) ausgenommen werden. Gemäss Art. 1 Buchstabe c des Unternehmensentlastungsgesetzes (UEG) dürfen KMU nicht übermässig belastet werden. Art. 4 Abs. 1 Bst. c UEG sieht ausserdem vor, dass für sie vereinfachte oder kostengünstigere Regelungen vorgesehen werden sollen. Durch die Einführung einer Bagatellgrenze im Fall von Kleinstmengen soll diesen Grundsätzen Rechnung getragen werden. Damit soll eine unnötige Belastung der betroffenen Unternehmen/Organisationen verhindert werden.

Artikel 7: Vorgezogene Entsorgungsgebühr für Verpackungen aus Glas

Die Vorlage sieht eine Ausweitung der Pflicht zur Erhebung einer vorgezogenen Entsorgungsgebühr auf weitere Verpackungen aus Glas vor. Bisher betrifft dies nur Getränkeverpackungen. Um den betroffenen Unternehmen unnötigen Aufwand zu ersparen, fordern wir, auf die Einführung dieser neuen Pflicht zu verzichten, da sie nur einen relativ kleinen Teil der rezyklierten Glasmenge betrifft. Alternativ fordern wir, die Schwellenwerte in Art. 7 Abs. 3 wie folgt anzupassen:

Keine Gebühr müssen entrichten:

a. *Herstellerinnen und Hersteller, die pro Kalenderhalbjahr weniger als 5'000 Verpackungen mit einem Füllvolumen von ~~weniger als 0,02 l~~höchstens 0.15 l abgeben oder einführen;*
b. *Herstellerinnen und Hersteller, die pro Kalenderhalbjahr weniger als ~~500~~1'000 Verpackungen mit einem Füllvolumen von mehr als 0.15 l abgeben oder einführen;*
c. *Herstellerinnen und Hersteller, die leere und befüllte Verpackungen abgeben oder einführen, die weder für Lebensmittel noch für Kosmetikprodukte eingesetzt werden.*

Zu Buchstabe a: Zur visuellen Darstellung der Menge, 10'000 Packungen à 0,15 l pro Jahr ergeben einen Inhalt von 1,5 m³. Dieser lässt sich problemlos unter einem Bürotisch verstauen. Die von uns vorgeschlagene Ausnahme für z.B. kleine Kosmetikproduzenten ist deshalb verhältnismässig und gemäss UEG angebracht.

Zu Buchstabe b: Mit dem in der Vorlage vorgeschlagenen Schwellenwert wären sehr viele Kleinstbetriebe des Lebensmittelsektors betroffen, da Einmach- oder Konfitürengläser neu der vorgezogenen Entsorgungsgebühr unterstellt wären. Eine breitere Ausnahme ist deshalb hier ebenfalls nötig.

Artikel 21: Mitteilungspflicht betreffend übrige Einwegverpackungen

Mit diesem Artikel werden die bestehenden Mitteilungspflichten für Getränkeverpackungen auf alle Verpackungstypen und -materialien ausgebaut. In Absatz 3 werden Bagatellgrenzen definiert. Demnach sind Unternehmen von der Bestimmung ausgenommen, die in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren die Schwellenwerte von einer Million Franken AHV-Lohnsumme und einer Million Franken Umsatz nicht erreichen. Gemäss dem erläuternden Bericht können somit ca. 70 Prozent der Schweizer Unternehmen von der Mitteilungspflicht ausgeschlossen werden. Von den rund 50'000 Unternehmen sind somit etwa 35'000 von der Mitteilungspflicht befreit.

Diese Schwellenwerte sind ungeeignet. So könnte z.B. eine grössere Bäckerei aufgrund ihrer Lohn- oder Umsatzgrösse unter die Mitteilungspflicht fallen, obwohl sie hauptsächlich Einweg-Serviceverpackungen (Wegglibeutel und Brotpapier) sowie ein oder zwei Rollen Kunstfolien (Einwegverpackungen) verwendet, um Pralinen, Lebkuchen etc. einzupacken. Der hier generierte Aufwand stünde in keinem Verhältnis zu den gewonnenen Daten.

Wir fordern deshalb eine Erhöhung der Schwellenwerte. Da nur wenige Unternehmen für den Grossteil der Verpackungsmengen verantwortlich sind, ist es nicht sinnvoll, mehr als 13'000 kleine und mittelständische Unternehmen mit vergleichsweise geringen Verpackungsmengen in die Pflicht zu nehmen. Die Schwellenwerte sollten unserer Meinung nach bei 5 Millionen Franken AHV-Lohnsumme bzw. 15 Millionen Franken Umsatz liegen. So würden nur die wirklich relevanten Unternehmen verpflichtet.

Schätzung der wirtschaftlichen Auswirkungen der Vorlage auf die Unternehmen

Im Jahr 2011 hat unsere Kommission vom Bundesrat den formellen Auftrag erhalten, im Rahmen von Vernehmlassungsverfahren zu prüfen, ob die Bundesämter bei der Ausarbeitung von Vorlagen und im Rahmen der obligatorischen Regulierungsfolgenabschätzung (RFA) eine Messung der Regulierungskosten für Unternehmen sowie eine KMU-

Verträglichkeitsanalyse bezüglich des administrativen Aufwands durchgeführt haben[2]. Die Mitglieder des KMU-Forums, die von der Vorlage in ihren Branchen bzw. Unternehmen direkt betroffen sind, halten die im Rahmen der VOBU vorgenommenen Analysen und Schätzungen für zu optimistisch. Es ist davon auszugehen, dass die entstehenden Auflagen (administrative Belastungen und Kosten) deutlich höher ausfallen werden als prognostiziert. Da mehrere Schwellenwerte im Entwurf zu niedrig angesetzt sind, ist das Kosten-Nutzen-Verhältnis der geplanten Massnahmen teilweise unangemessen hoch. Dies betrifft auch die verschiedenen Berichts-, Mitteilungs- und Reportingpflichten (z.B. Art. 5 Abs. 2 und 21 Abs. 1 und 2). Daher ist es unserer Meinung nach erforderlich, die Sinnhaftigkeit der Massnahmen und ihre Auswirkungen auf die betroffenen Unternehmen im Rahmen der weiteren Arbeiten einer genaueren Analyse und Abschätzung zu unterziehen. Damit soll eine fundiertere Grundlage für die Entscheidungsfindung geschaffen werden.

Wir hoffen, dass unsere Empfehlungen Beachtung finden, und stehen für Fragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Daniela Schneeberger
Co-Präsidentin des KMU-Forums
Nationalrätin, Vizepräsidentin
des Schweizerischen Gewerbeverbands

Martin Saladin
Co-Präsident des KMU-Forums
Vizedirektor und Leiter der Direktion für
Standortförderung des Staatssekretariats
für Wirtschaft SECO

[2] Siehe: Bericht des Bundesrates vom 24.08.2011 «Die administrative Entlastung von Unternehmen: Bilanz 2007–2011 und Perspektiven 2012–2015», Massnahme 2 (S. 23).